



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2019 Nr. 289

7. August 2019

913-B

Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Fortschreibung Februar 2019

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 2. Juli 2019, Az. 48-4342.15-2-2

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

- 1.1 ¹Die „Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING)“ sind Teil der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) beziehungsweise der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) herausgegebenen „Sammlung Brücken- und Ingenieurbau“ und werden regelmäßig von einer Arbeitsgruppe der BASt überarbeitet und fortgeschrieben. ²Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 5/2018 vom 12. April 2018 wurden die RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2017, bekannt gegeben.
- 1.2 Die RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2017, wurden mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 30. Mai 2018 (AllMBl. S. 423) eingeführt.
- 1.3 Die RiZ-ING wurden inzwischen von der zuständigen BASt-Arbeitsgruppe überarbeitet und fortgeschrieben.

2. Anwendung

- 2.1 ¹Die neuen RiZ-ING, Ausgabe Februar 2019, einschließlich Inhaltsverzeichnis und Änderungshinweise, wurden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit dem ARS Nr. 06/2019 vom 6. Mai 2019 (Az. StB 17/7192.70/28-3144632) bekannt gegeben. ²In diesem Zusammenhang wurde das ARS Nr. 05/2018 aufgehoben. ³Die Hinweise zu den RiZ-ING, Stand Dezember 2017, wurden ebenfalls aufgehoben und durch die Ausgabe Februar 2019 ersetzt.
- 2.2 ¹Die RiZ-ING, Ausgabe Februar 2019, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden.

3. Änderungen

- 3.1 Im Einzelnen sind folgende Richtzeichnungen geändert worden:
- Bösch 2
 - Elt 2/Blatt 2

- Int 1/Blatt 2
- Kap 12
- LS 1/Blatt 1 und 2, LS 2
- VZB 20
- Was 11

3.2 Folgende Richtzeichnungen wurden neu aufgenommen:

- Int 1/Blatt 3 und 4
- LS 1/Blatt 3 und 4

3.3 Folgende Richtzeichnungen wurden zurückgezogen und sind nicht mehr anzuwenden:

- Elt 3/Blatt 1 und 2
- Was 0

4. Hinweise

4.1 Bei laufenden Bauverträgen bleibt der dem Bauvertrag jeweils zugrunde liegende Stand der RiZ-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

4.2 ¹Bei den RiZ-ING Bösch 1 und Bösch 2 handelt es sich bei den Angaben zur Anzahl der Treppen um die Mindestanzahl, die nur in Sonderfällen, zum Beispiel wegen baulicher oder topografischer Bedingungen, angewendet werden sollen. ²Der Regelfall sind vier Treppen, insbesondere bei Flügel- beziehungsweise Widerlagerhöhen ab 2,50 m.

4.3 ¹Bei den Geländern mit Drahtgitterfüllung gemäß RiZ-ING Gel 6 wurde in Anpassung an die ZTV-ING Teil 8, Abschnitt 4, Tabelle 8.4.1 der lichte Abstand zwischen Fußholm und Gesims auf 50 – 120 mm vergrößert. ²Aus gestalterischen Gründen und sofern das Geländer zugleich als Schneeauffanggitter dient, wird empfohlen, den Abstand vertraglich auf 50 mm zu begrenzen.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

5.1 ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2019 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2019 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 30. Mai 2018 (AllMBl. S. 423) außer Kraft.

6. Bezugsmöglichkeit

6.1 Das ARS Nr. 06/2019 ist im Verkehrsblatt, Heft 11, vom 15. Juni 2019 veröffentlicht.

6.2 ¹Das ARS Nr. 06/2019 und die RiZ-ING, Ausgabe Februar 2019, sind im Internet bereitgestellt. ²Auf eine Bereitstellung in Papierform wird daher verzichtet.

6.3 Die RiZ-ING, Ausgabe Februar 2019, können, einschließlich Inhaltsverzeichnis und Änderungshinweise, von der Homepage der BAST kostenlos als PDF-Datei heruntergeladen werden: www.bast.de > Publikationen > Regelwerke zum Download > Brücken- und Ingenieurbau > Entwurf

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.